

Zulassungsregeln für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Protestant University of Applied Sciences

vom 31. Mai 2006 in der Fassung vom 30. Januar 2019

Die Zulassungsregeln vom 31.05.2006, geändert am 16.04.2008, 10.12.2008, 06.02.2012, 02.04.2013, 16.04.2014, 15.12.2015, 09.11.2017 und am 30.01.2019, treten am 01.03.2019 in Kraft.

§ 1 Zulassung zum Studium

- (1) Liegen der EH mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber nach diesen Regelungen getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung wird erteilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 58 LHG nachweist und aufgrund der Teilnahme am Zulassungsverfahren der EH einen Studienplatz erhält.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss der Hochschule auf schriftlichen Antrag entsprechend diesen Zulassungsregelungen.
- (4) Dem Zulassungsausschuss gehören die Rektorin/der Rektor bzw. die Prorektorin/der Prorektor (Vorsitz), die Leitung des Studierendenservices, die Dekanin bzw. der Dekan und zwei Studiengangsleitungen an, die der Senat der Hochschule jeweils auf die Dauer von drei Jahren wählt. Der Vorsitz dieses Ausschusses und der Sitz der Dekanin bzw. des Dekans kann von der Rektorin/vom Rektor auf Antrag delegiert werden. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die beauftragte Person für Chancengleichheit und die/der Enthinderungsbeauftragte sind bei Härtefallanträgen hinzuzuziehen.

§ 2 Bewerbungs- und Zulassungszeitpunkt, Bewerbungsunterlagen

- (1) Zulassungen für die Aufnahme des Studiums am Standort Ludwigsburg erfolgen (in der Regel) zweimal jährlich zum 1. September und zum 1. März. Zulassungen für die Aufnahme des Studiums am Standort Reutlingen erfolgen (in der Regel) einmal jährlich zum 1. September, im Kalenderjahr 2018 darüber hinaus zum 1. März.
- (2) Bewerbungen zum Studium am Standort Ludwigsburg werden in der Regel zweimal jährlich angenommen, und zwar vom 1. Mai bis 30. Juni für das Wintersemester und vom 15. November bis 15. Januar für das Sommersemester. Bewerbungen zum

Studium am Standort Reutlingen werden in der Regel einmal jährlich angenommen, und zwar vom 1. Mai bis 30. Juni für das Wintersemester. Im Kalenderjahr 2018 werden zudem Bewerbungen zum Studium am Standort Reutlingen vom 15. November bis 15. Januar für das Sommersemester angenommen. Diese Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Sollten nicht ausreichend Bewerbungen eingehen, um die Studienplatzkapazitäten auszuschöpfen, ist eine Wiedereröffnung des Bewerbungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

- (3) Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Das Vorliegen der folgenden Zulassungsvoraussetzungen ist nachzuweisen:
- Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte).
 - Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulreifezeugnissen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (TestDAF-Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden.
 - Eine mindestens 6-monatige, an einem Stück in Vollzeit erbrachte praktische Tätigkeit (abgeschlossene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst, sonstige Sozialpraktika, Kindererziehung).

§ 3 Quoten/Härtefälle

- (1) Im Aufnahmeverfahren werden keine Quoten für die unterschiedlichen Formen der Hochschulzugangsberechtigungen gebildet.
- (2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg 5 von Hundert, mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (3) Die Studienplätze der Härtefallquote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im Verlauf ihrer Biographie/Lebensgeschichte Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung zu einem separaten Verfahren wünschen. Entscheidungen über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft der Zulassungsausschuss nach Einzelfallprüfung.
- (3a) Am Standort Ludwigsburg werden im Härtefallverfahren zwei zusätzliche Studienplätze zur Vergabe an Personen mit Fluchterfahrung zur Verfügung gestellt. Über die Vergabe der zusätzlichen Studienplätze für Personen mit Fluchterfahrung entscheidet der Zulassungsausschuss nach Einzelfallprüfung.
- (4) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach § 4 vergeben.
- (5) Die Kapazität des *Studiengangs Soziale Arbeit* am Standort Ludwigsburg umfasst zusammen 100 Studienplätze pro Jahr, 50 im Wintersemester, 50 im Sommersemester. Die Kapazität des Studiengangs Soziale Arbeit am Standort Reutlingen umfasst im Sommersemester 2018 35 Studienplätze, ab Wintersemester 2018/2019 jeweils 35 Studienplätze im Wintersemester.

- (6) Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Es wird aus allen fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsanträgen eine Rangliste auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellt. 80% der nach Durchführung des Härtefallverfahrens noch zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß dieser Rangliste vergeben. Über die Vergabe von 20% der Studienplätze entscheidet das Los.
- (2) Für den Standort Ludwigsburg und den Standort Reutlingen wird jeweils ein gesondertes Auswahlverfahren durchgeführt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsregelungen treten am 01.03.2019 in Kraft.

Ludwigsburg, den 30. Januar 2019

Für das Rektorat



Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor